

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1906

2 (2.2.1906)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 2. Februar

1906.

Inhalt:

Dienstnachrichten.

Bekanntmachungen. 1. Die Erhebung einer Kollekte zugunsten des Ausfägigen-Asyls „Jesushilfe“ in Jerusalem betr. — 2. Die theologische Vorprüfung im Frühjahr 1906 betr. — 3. Die theologische Hauptprüfung im Frühjahr 1906 betr.

Diensterledigung.

1.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliezung vom 11. November v. J. gnädigst bewogen gefunden, gemäß § 97a der Kirchenverfassung den Pfarrer der deutschen evang. Gemeinde in Alexandrien Alfred Kaufmann auf die Dauer von sechs Jahren zum Pfarrer in Kandern zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliezung vom 10. Januar d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Kirchenrat Stadtpfarrer Hermann Specht in Bretten auf sein untertänigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung seiner langjährigen, treu geleisteten Dienste auf 1. Juli d. J. in den Ruhestand zu versetzen.

2.

Bekanntmachungen.

1. Die Erhebung einer Kollekte zugunsten des Ausfägigen-Asyls „Jesushilfe“ in Jerusalem betr.

Die zufolge unserer Anordnung vom 22. Februar v. J. (Kirchl. G. u. V. Bl. 1905 S. 55) erhobene Kollekte in obigem Betreff hat aus Orten der Diöcesen Durlach,

Recht I

Emmendingen, Heidelberg, Karlsruhe-Stadt, Mosbach, Neckarbischofsheim, Pforzheim, Rheinbischofsheim und Schopfheim einen Gesamtertrag von 895 M 20 S ergeben.

Karlsruhe, den 12. Januar 1906.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Bujard.

Diehm.

2. Die theologische Vorprüfung im Frühjahr 1906 betr.

Die in diesem Frühjahr abzuhaltende theologische Vorprüfung der evangelischen Pfarrkandidaten soll

Dienstag den 17. April,
nachmittags 3 Uhr,

ihren Anfang nehmen.

Sie erstreckt sich auf die in § 9 der Prüfungsordnung vom 6. April 1887 (Kirchl. G. u. V. Bl. S. 39 ff.) bezeichneten Gegenstände.

Die Besuche um Zulassung sind unmittelbar an die unterzeichnete Behörde und zwar spätestens bis zum 17. März einzureichen.

Wegen der diesen Besuchen beizulegenden Nachweise verweisen wir auf § 7 genannter Prüfungsordnung, verglichen mit der Bekanntmachung vom 17. Juli 1891, die Prüfungsordnung für die Kandidaten der evang. Theologie betr. (Kirchl. G. u. V. Bl. S. 111), ferner auf die Verordnung vom 16. August 1895, Zusatz zur theologischen Prüfungsordnung betr. (Kirchl. G. u. V. Bl. S. 228 f.), wonach nunmehr auch Zeugnisse über den Besuch von wissenschaftlich-theologischen Seminarien vorzulegen sind.

Diejenigen Kandidaten, welche den in § 7 Ziff. 3 der Prüfungsordnung verlangten Nachweis nicht durch Exmatrikeln erbringen, haben außer ihren Studienzeugnissen noch besondere Sittenzeugnisse mitvorzulegen.

Die Vorstellung der Angemeldeten wird am 17. April mittags 12 Uhr erwartet.

Karlsruhe, den 15. Januar 1906.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Braun.

3. Die theologische Hauptprüfung im Frühjahr 1906 betr.

Die theologische Hauptprüfung im laufenden Frühjahr wird

Dienstag den 24. April,

vormittags 8 Uhr,

ihren Anfang nehmen.

Diejenigen Kandidaten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich spätestens bis zum 24. März bei der unterzeichneten Behörde zu melden.

Den Besuchen um Zulassung sind die in § 13 der Prüfungsordnung für die Kandidaten der evang. Theologie vom 6. April 1887 (Kirchl. G. u. V. Bl. S. 39 ff.) genannten Nachweise nebst den nach bestandener Vorprüfung etwa zurückgegebenen Zeugnissen beizulegen.

Wegen der Disziplinen, aus welchen den Kandidaten Fragen zur mündlichen oder schriftlichen Beantwortung vorgelegt werden, und bezüglich der abzulegenden Proben erworbener Fertigkeit verweisen wir auf die §§ 16 und 17 obiger Prüfungsordnung, sowie die Ergänzung vom 19. Oktober 1899 (Kirchl. G. u. V. Bl. S. 145) und die Verordnung vom 23. November 1903 (Kirchl. G. u. V. Bl. S. 158). Für etwa gewünschte Befreiung von der Prüfung in der Musik ist zureichende Begründung anzugeben.

Dabei wird unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 5. März 1880, den Nachweis der allgemein wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen betr., und § 6 der dazu gehörigen Vollzugsverordnung vom 11. April 1880 (Kirchl. G. u. V. Bl. S. 16 ff.) bemerkt, daß die Besuche der zur Hauptprüfung sich meldenden Kandidaten um die staatliche Anerkennung der von ihnen vorzulegenden Nachweise über den Vollzug des oben erwähnten Gesetzes durch den Oberkirchenrat dem Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts gemeinsam mitgeteilt werden.

Karlsruhe, den 15. Januar 1906.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Braun.

Diensterledigung.

Die auf 1. Juli d. J. in Erledigung kommende obere evang. Stadtpfarrei Bretten, Diöcese Bretten, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen durch ihre Dekanate beim Evang. Oberkirchenrat zu melden.